



Landtagswahl 2023 in Hessen – 16 Tierschutz-Appelle

Hintergrund

Wie viele Bereiche, in denen ehrenamtliches Engagement die Hauptlast trägt, steht auch der Tierschutz in Hessen vor dem Kollaps – nicht nur angesichts dramatisch steigender Kosten für Energie, Futtermittel und tierärztliche Behandlungen, Wasserknappheit und Fachkräftemangels, sondern auch weil die Übernahme von originär staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben für die handelnden Tierschutzorganisationen ohne entsprechende Gegenleistung und allenfalls mit freiwilliger Unterstützung erfolgt. In vielen tierschutzrelevanten Bereichen wie Jagd, Landwirtschaft und Forschung ist zudem ein politisches „Weiter so“ auf ausgetretenen Irrwegen zu verzeichnen, was das Tierleid im Land auf einem inakzeptabel hohen Niveau hält.

Abzuwarten bis Tierheime und Wildtierauffangstationen kollabieren, würde neben tierlichem auch menschliches Leid bedeuten, ebenso wenig könnten Land und Kommunen ihren Verpflichtungen zum Tierwohl noch nachkommen. Wohin etwa mit behördlich beschlagnahmten und Fundtieren? Was Tierhaltern entgegen, die sich aufgrund veränderter Lebensumstände von ihren Tieren trennen müssen?

Es gilt, JETZT die Weichen zu stellen – nicht nur in finanzieller, sondern auch in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht!

Fundtiererlass

Noch immer fehlt in Hessen eine landesweit geltende Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Fundtieren, die eine eindeutige und rechtssichere Definition des Fundtierbegriffs beinhaltet sowie Regelungen zur Dauer und Finanzierung der Fundtieraufbewahrung und zum Umgang mit ausgesetzten Tieren und ihren Nachkommen. Sie würde die Arbeit der Tierschützer und die Finanzierung der Tierheime auf sicherere Füße stellen. Andere Bundesländer wie etwa Mecklenburg-Vorpommern gehen mit ihren überarbeiteten Erlassen mit gutem Beispiel voran.¹

¹ abzurufen unter <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

Reglementierung des Heimtier- und Exotenhandels

Nicht nur Heimtiere, sondern auch Exoten belasten die Kapazitäten und Budgets der Tierschutzvereine – durch unüberlegte Anschaffungen während der Lockdowns umso mehr! Eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regulierung des Online-Tierhandels wird dringend benötigt: Nur wer nachweislich sachkundig ist und seiner Beratungsverpflichtung nachkommt, sollte Tiere an Dritte abgeben dürfen. Kombiniert mit Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit von Tieren und Anbietern, einem Verkaufsverbot von Wildfängen und begleitenden Informationskampagnen besteht die Chance, den Handel und die Käufer zu einem verantwortungsvolleren Agieren im Sinne des Tierschutzes und des Tierwohls zu zwingen.

Landesweite Katzenschutzverordnung

Katzenschutzverordnungen verpflichten Halter/innen von Freigänger-Katzen zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung. Erst 53 der 422 hessischen Kommunen haben auf Basis der Ermächtigungsgrundlage seit 2015 Katzenschutzverordnungen eingeführt. Der Erlass einer landesweiten Katzenschutzverordnung – im Idealfall kombiniert mit jährlichen Kastrationsaktionen – verhindert unkontrollierte Vermehrung, reduziert das Elend der herrenlosen „Straßenkatzen“ und entlastet die Budgets der Tierschutzvereine signifikant.

Abschaffung der Rasseliste

9 Hunderassen gelten in Hessen gemäß der Rasseliste des Landes derzeit als gefährlich. Dass Rassezugehörigkeit gleichzeitig Gefährlichkeit bedeutet, lässt sich weder statistisch noch wissenschaftlich nachweisen. Daher haben inzwischen 4 Bundesländer solche Listen abgeschafft.² Denn tatsächlich hängt die Gefährlichkeit eines Hundes – unabhängig von seiner Rasse – stark von den Fähigkeiten seines Halters ab, den Hund zu erziehen und verantwortungsvoll zu führen. Ein verpflichtender Hundeführerschein vor Anschaffung eines Hundes, unabhängig von seiner Rassezugehörigkeit, sowie die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde wären ein deutlich zielführender Weg der Gefahrenprävention, der die Halter in die Pflicht nimmt und auf die Hundehaltung

² siehe hierzu u. a. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tierschutz/Hunde/documents/hundehaltung_privat.html;
<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HundHaltG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>;
<https://www.mz.de/deutschland-und-welt/erfurt-thuringen-hat-rasseliste-fur-gefahrliche-hunde-wieder-abschafft-1400272>

vorbereitet. Die rechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür hat die Hessische Landesregierung im HSOG bereits 2018 geschaffen.

Betreute Stadtauben-Schläge

Mit seinem Erlass, der am 2. Juni 2022 an die drei RPs und nachgeordnet an die UNBs erging, hat das HMUKLV den Status der Stadtauben als vom Menschen abhängige Haustiere eindeutig hergeleitet. Die Fürsorge obliegt tierschutz- und fundtierrechtlich somit den Kommunen.³ Hessen sollte nun dem Beispiel Niedersachsens folgen und seine Kommunen bei der Errichtung betreuter Schläge unterstützen.⁴

Rechtssicherheit für Wildtierauffangstationen

In Hessen herrscht hinsichtlich der Zulassung und Bewertung von Auffangstationen ein hohes Maß an Varianz und Unklarheit, vor allem seitens der Erlaubnis erteilenden Behörden. Weder gibt es Leitlinien für die Anerkennung, noch Pflegeleitfäden für einzelne Tierarten noch ein standardisiertes Verfahren zum Nachweis der Sachkunde. Ein verbindlicher Rechtsrahmen, wie ihn sich die der Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger (IGHW) angeschlossenen Stationen freiwillig auferlegt haben,⁵ muss das Ende der rechtlichen Grauzone darstellen – für alle Beteiligten!

Umgang mit invasiven Arten

Seit 2018 geben länderübergreifend abgestimmte Managementblätter den Rahmen für die Bekämpfung der tatsächlichen oder vermeintlichen negativen Auswirkungen von invasiven Arten auf Flora, Fauna, Mensch und Ökonomie vor. Insbesondere bei bereits weit verbreiteten Tierarten wird non-letalen Maßnahmen explizit der Vorzug gegeben, da ihre „Beseitigung“ aus dem Ökosystem als unwahrscheinlich angesehen wird.⁶ Statt sinnloser Bejagung muss die Auswahl der geeigneten Maßnahmen endlich „im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörden der Länder“ erfolgen!

³ siehe hierzu <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1216763.php>

⁴ siehe hierzu

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/richtlinien-uber-die-gewahrung-von-zuwendungen-zur-forderung-der-errichtung-und-ausstattung-von-taubenschlagen-zur-tierschutzgerechten-regulierung-der-stadtaubenschwarme-213411.html

⁵ siehe hierzu <https://www.ighw.org/online-schulungszentrum/>

⁶ siehe hierzu

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HLNUG/Invasive_Arten/Ma%C3%9Fnahmen_Invasive_Arten.pdf

Verbot des Haustierabschusses

Noch immer warten Tierschutzorganisationen und hessische Katzen- und Hundebesitzer/innen auf die Erfüllung des unerledigten Auftrags aus dem Koalitionsvertrag 2014-2019, die Jagd auf Hunde und Katzen einer wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen und sie ggf. zu verbieten. In den letzten 10 Jahren sind nach offiziellen Zahlen weit über 4.000 Katzen und 62 Hunde der Jagd zum Opfer gefallen – da diese Zahlen auf freiwilligen Angaben der Jägerschaft beruhen, dürfte die Dunkelziffer deutlich darüber liegen. Dabei gäbe die hessische HundeVO ein ausreichendes Regelwerk an die Hand, um Hunde am Jagen zu hindern. In das Beuteschema der Katze fallen zudem so gut wie keine Wildtiere, die es nach Jagdrecht zu schützen gilt.⁷

Novellierung der Jagdgesetzgebung

Eine breite Studienlage und ein deutlicher gesellschaftlicher Konsens ziehen die Notwendigkeit der Jagd im Allgemeinen und die Bejagung bestimmter Tierarten im Besonderen inzwischen in Zweifel.⁸ Eine grundlegende Novellierung der Jagdgesetzgebung etwa nach niederländischem Vorbild, das gerade noch 6 Tierarten dem Jagdrecht unterstellt, ist somit längst überfällig. Da die hierzulande praktizierte Hobbyjagd ihre Ziele klar verfehlt hat, ist sie durch professionell arbeitende Wildhüter nach Vorbild des Schweizer Kantons Genf zu ersetzen. Dort haben sich die Wildtierbestände stabilisiert, die befürchteten Schäden in der Landwirtschaft sind ausgeblieben.⁹

Monitoring

Will sich die Hessische Landesregierung nicht weiterhin den Vorwurf gefallen lassen, Teile ihrer Jagdgesetzgebung auf bloßen Vermutungen bzw. Eingaben aus der Jägerschaft aufgebaut zu haben, wird sie um die Einführung von unabhängigen und seriösen Monitoring-Verfahren – ergo der Erfassung von Bestandszahlen und Besatzdichten und der Evaluierung jagdlicher Maßnahmen –, wie sie im Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) 2015 noch vorgesehen war, nicht umhinkommen. Denn neben

⁷ siehe hierzu auch die Stellungnahme der DJGT zur Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes, abzurufen unter <https://djgt.de/2021/04/13/die-toetung-von-hunden-und-katzen-im-rahmen-des-jagdschutzes-ist-rechtswidrig/>

⁸ siehe u. a. Stellungnahme von Prof. Dr. Josef H. Reichholf zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung (anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag am Montag, den 2. Nov. 2015)

⁹ siehe hierzu u. a. <https://www.abschaffung-der-jagd.de/fakten/naturohnejagd/40-jahre-jagdverbot-im-kanton-genf/index.html>

den jeweils aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen bilden sie die einzige faktische Grundlage zur Bewertung letaler und nicht-letaler Maßnahmen.

Tierversuchsfreie Forschung

Entgegen dem bundesweiten Trend stieg die Zahl der für Tierversuche „verbrauchten“ Tiere in Hessen 2020 (letzter veröffentlichter Zeitraum) auf knapp 311.000 Tiere an.¹⁰ Beinahe die Hälfte von ihnen – und damit doppelt so viele wie noch 2018 – entfiel auf die per definitionem zweckfreie Grundlagenforschung. Angesichts dieser Zahlen genügt es nicht, sich wie im vorliegenden Koalitionsvertrag auf den beiden 3R-Professuren, dem 3R-Tierschutz-Prinzip im Hochschulgesetz und entsprechenden Finanzierungsmodellen auszuruhen. Hessen sollte einerseits die Umsetzung eines konsequenten Reduktionsplans auf Bundesebene einfordern. Hierzu haben Menschen für Tierrechte bereits im Mai 2022 einen Maßnahmenkatalog hin zu einer tierversuchsfreien Forschung vorgelegt.¹¹ Dass es tierversuchsfrei geht, hat nicht zuletzt die Forschung an Corona-Impfstoffen gezeigt.¹² Andererseits müssen tierfreie Verfahren auch auf Landesebene gezielt gefördert werden. Neben einer Aufstockung der Forschungsförderung bietet sich die Einrichtung einer koordinierenden Stabsstelle „Tierversuchsfreie Forschung“ an einer Universität an. Weitere Maßnahmen sind Vorlesungen, Seminare und Pflichtveranstaltungen zum Thema sowie Möglichkeiten für Studierende, Tierversuch in der Lehre ohne Nachteile zu vermeiden. Flankierend sollte sich Hessen für eine Reform des Genehmigungsverfahrens sowie für strikte und engmaschige Kontrollen von Tierversuchseinrichtungen einsetzen.

Landwirtschaftliche Tierhaltung

Auch im Hinblick auf die erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative „End the Cage Age“¹³ sollte sich das Land Hessen für ein Ende der Käfighaltung von Tieren und der unzulässigen Aushöhlung des Tierschutzgesetzes durch die Verordnungsgebung des BMEL stark machen. So bedarf es dringend konkreter, tierschutzkonformer Vorgaben für die Haltung von Milchkühen, Mastriindern, Puten, Gänsen, Wachteln und Enten. Weiter ist es erforderlich, ausdrückliche Verbote bestimmter Haltungsmethoden (ganzjährige

¹⁰ siehe hierzu https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2022/01/tvv_factsheet_grafiken_220125.pdf

¹¹ siehe hierzu <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2022/05/Massnahmen-fuer-eine-tierversuchsfreie-Forschung-5-22.pdf>

¹² siehe hierzu <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3607-corona-impfstoff-schnell-entwickelt-dank-weniger-tierversuchen>

¹³ siehe hierzu https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_3298

Anbindehaltung von Rindern, Kastenstandhaltung von Sauen, Haltung von Tieren in Engaufstallung, nicht-kurative Eingriffe zur Anpassung an Haltungssysteme u. a.) zu normieren. Die vorhandenen Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind unzureichend, verstoßen zum Teil eklatant gegen die Pflicht zur artgerechten Haltung gemäß § 2 TierSchG (siehe etwa §§ 31 bis 37 TierSchNutztV Anforderungen an das Halten von Kaninchen) und sind bzgl. der Haltung von Schweinen aktuell Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.¹⁴

Strafverfolgung von Tierschutzdelikten

Zunehmend mehr Tierschutzstraftaten in landwirtschaftlichen Betrieben – oft von NGOs und Privatpersonen aufgedeckt und seriös und eindeutig dokumentiert – werden von Staatsanwaltschaften gar nicht erst angeklagt oder münden in Verfahrenseinstellungen.¹⁵ Es ist längst überfällig, dass das HMdJ die Rahmenbedingungen schafft, damit die ihm unterstellten Staatsanwält/innen bei hinreichendem Tatverdacht und Straftatbestand Ermittlungen für eine Anklage aufnehmen können und müssen. Auf Bundesebene muss sich Hessen für eine Integration der Strafvorschrift gegen Tierquälerei in das Strafgesetzbuch einsetzen. Tierquälerei ist kein Kavaliersdelikt! Ihre Strafbarkeit muss durch eine Verortung im Strafgesetzbuch sichtbar gemacht werden, nicht zuletzt um zu einem effektiven Vollzug geltenden Rechts beizutragen.

Handlungsfähigkeit der Veterinärbehörden

In Hessen werden tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe im Durchschnitt nur alle 14 Jahre kontrolliert – und das obwohl bei beinahe jeder 4. Begehung Beanstandungen zu erwarten sind!¹⁶ Darüber, wie hoch die Zahl von behördlich nicht verfolgten Anzeigen gegen gewerbliche und private Tierhaltungen ist, kann nur spekuliert werden. Als Oberste Fachaufsicht steht das HMUKLV in der Verantwortung, die hessischen Veterinärbehörden auf Basis einer objektiven Personalbedarfsrechnung angemessen auszustatten und fortzubilden. Eine lancierende Maßnahme wäre auch die Implementierung einer elektronischen Melde-Buttons etwa nach Vorbild des im Lebensmittelbereich bereits existierenden „Beschwerde-Buttons“.¹⁷

¹⁴ siehe hierzu

<https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1128471.php>

¹⁵ siehe hierzu u. a. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748934943/strafrechtliche-verfolgung-von-tierschutzkriminalitaet-in-der-landwirtschaft?page=1>

¹⁶ siehe hierzu <https://dserver.bundestag.de/btd/19/031/1903195.pdf>

¹⁷ siehe hierzu <https://verbraucherfenster.hessen.de/service/beschwerde-button>

Verbandsklagerecht

Wenn sich Tiernutzer/innen durch behördliche Auflagen in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, können sie diese Auflagen vor dem Verwaltungsgericht prüfen lassen. Während somit jede/r Tiernutzer/in gegen ein vermeintliches „Zuviel“ an Tierschutz klagen und den Instanzenzug bis zum Bundesverwaltungsgericht ausschöpfen kann, können Tierschützer/innen in Hessen gegen ein „Zuwenig“ an Tierschutz keine Klage erheben. Diese Rechtslücke gilt es zu schließen. Alle gemeinnützig anerkannten hessischen Tierschutzorganisationen sollten daher das Recht erhalten, stellvertretend für die betroffenen Tiere zu klagen, so wie es inzwischen in 8 Bundesländern möglich ist.¹⁸ Anderenfalls ist das im Artikel 20 a GG verankerte Staatsziel Tierschutz wertlos.

Fördertöpfe

Auch der Tierschutz blickt sorgenvoll auf die kommenden Monate mit stark steigenden Energiekosten und möglichen Engpässen bei der Versorgung. Die seit 2015 bestehende Stiftung Hessischer Tierschutz schüttet zwar jährlich 350.000 Euro an hessische Tierschutzvereine und Wildtierauffangstationen aus. Gefördert werden jedoch vor allem investive Maßnahmen und laufende tierbezogene Kosten, laufende Energiekosten und energetische Sanierungen hingegen nicht. Der Tierschutz braucht mehr denn je Fördertöpfe, die den aktuellen Herausforderungen gerecht werden.

¹⁸ siehe hierzu Elke Diehl und Jens Tuidor (Hrsg.): Haben Tiere Rechte? Bundeszentrale für politische Bildung. abzurufen unter https://www.bpb.de/medien/297140/SR_10450_Haben_Tiere_Rechte_ba.pdf

Ansprechpartner

Für weiterführende Informationen zu den einzelnen Forderungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Torsten Schmidt, torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de

Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger

Korinna Seybold, info@ighw.org

Landestierschutzverband Hessen e. V.

Dr. Barbara Felde, b.felde@ltvh.de

Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.:

Christina Ledermann, ledermann@tierrechte.de

Tasso e. V.

Mike Ruckelshaus, mike.ruckelshaus@tasso.net

Wildtierschutz Deutschland e. V.

Lovis Kauertz, lk@wildtierschutz-deutschland.de